

Skandal, den Sie in Aussicht stellten, kann nicht stattfinden. Wir haben ja sonst genug solche Sachen. Es wurde tatsächlich, wie Sie gesagt haben, bereits vor vier Wochen auf die Bahnhöferweiterung verzichtet. Damit stellt sich selbstverständlich auch die Frage des Landerwerbes neu. Damit stellt sich auch die Enteignungsfrage nicht mehr. Eine Sitzung der Eidgenössischen Schätzungskommission, die in dieser Sache vor einigen Wochen hätte stattfinden sollen, wurde deshalb bereits abgesagt. Sogar, wenn bereits enteignet worden wäre, hätten die SBB keine Möglichkeit gehabt – wie Sie das befürchteten –, dort Spekulationen zu betreiben, und zwar deshalb nicht, weil es im eidgenössischen Enteignungsgesetz eine Bestimmung gibt, dass der enteignete Landeigentümer die Rückübertragung verlangen kann, wenn das Land nicht innert fünf Jahren verwendet wird für den Zweck, für den es enteignet wurde. Die Landeigentümer im Raume Biel–Pieterlen wären also in der Lage gewesen, Spekulation und Skandal zu vermeiden, sogar, wenn die Enteignung durchgeführt worden wäre.

Genehmigt – Approuvé

82.069

**Internationale Eisenbahntransporte COTIF.
Übereinkommen**
**Transports internationaux ferroviaires COTIF.
Convention**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1982 (BBI III 911)
Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1982 (FF III 868)

Beschluss des Ständerates vom 28. Februar 1983
Décision du Conseil des Etats du 28 février 1983

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Räz** unterbreitet namens der Verkehrskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das internationale Eisenbahntransportrecht wurde vor 90 Jahren geschaffen und wird zurzeit in den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) geregelt. Beide Übereinkommen werden durch Zusätze ergänzt. Die Übereinkommen wurden 1980 vollständig revidiert. Die Vertragsstaaten werden künftig die zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) bilden. Die Organisation hat ihren Sitz in Bern.

Das zu genehmigende Übereinkommen ist auch neu gegliedert: Die institutionellen Bestimmungen sind im Grundsatz-Übereinkommen (COTIF) festgelegt, die materiellen Bestimmungen in den Anhängen A und B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, CIV, und von Gütern, CIM).

Die Einheitlichen Rechtsvorschriften in den Anhängen A und B regeln das Verhältnis zwischen den Bahnen und ihren Benützern (Reisenden, Absendern von Gepäck und Gütern, Empfängern) sowie die Beziehungen der Bahnen untereinander, die sich aus der gemeinsamen Haftung ergeben. Die Rechtsordnung, die mit diesen Vorschriften geschaffen wird, gleicht wie bisher unserem Bundesgesetz von 1943 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen.

Bei den einheitlichen Rechtsvorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) ist die Beförderungspflicht für Stückgüter aufgehoben worden. Damit haben die Mitgliedstaaten ihren Willen bekundet, die Bemühungen der Eisenbahnunternehmungen, sich auf die gewinnbringenden Verkehrsarten zu konzentrieren, zu unterstützen.

Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) ist von allen 33 bisher beteiligten Vertragsstaaten unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen bringt weder für den Bund noch für die Kantone zusätzliche finanzielle Auswirkungen. Das Übereinkommen kann jederzeit gekündigt werden; es führt aber eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbei und untersteht deshalb dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

Die Verkehrskommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und das Übereinkommen zu genehmigen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titel et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 76 Stimmen
(Einstimmigkeit)

83.007

Flughafen Genf. Bahnanschluss. Zusatzkredit
Aéroport de Genève. Raccordement ferroviaire.
Crédit supplémentaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 31. Januar 1983 (BBI I 897)
Message et projet d'arrêté du 31 janvier 1983 (FF I 893)

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1983
Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1983

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Räz, Berichterstatter: 1980 bewilligte unser Parlament für den Bahnanschluss an den Flughafen Genf einen Kredit von 64 Millionen Franken an die Gesamtausbaukosten von 189 Millionen Franken. Die Grundlage der damaligen Kostenermittlung bildete lediglich eine Projektstudie der SBB. Dabei wurden bauliche Erkenntnisse beim Flughafenanschluss Zürich miteinbezogen. Die verkehrspolitische, volkswirtschaftliche, aber auch staatspolitische Bedeutung gegenüber Genf, der Region, der Westschweiz sowie die Gleichbehandlung bei Zürich-Kloten wurden vom Parlament bejaht, und der Bundesbeschluss wurde gutgeheissen. Der prozentuale Kostenverteiler der gesamten Investitionen wurde, wie in Zürich, mit 6 Prozent Kanton, 34 Prozent Bund und 60 Prozent SBB beschlossen. Weitere Projektierungsarbeiten, Bauteuerung und Erfahrungen in Zürich-Klo-

Internationale Eisenbahntransporte COTIF. Übereinkommen

Transports internationaux ferroviaires COTIF. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.069
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1983 - 15:00
Date	
Data	
Seite	896-896
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 488

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.